



Technische Universität Braunschweig | Postfach 3329 | 38023 Braunschweig

PERSÖNLICH

Frau / Herr NAME  
INSTITUT / EINRICHTUNG

im Hause

Technische Universität  
Braunschweig

**Die Präsidentin**

**Universitätsplatz 2**

38106 Braunschweig

Tel. +49 (0) 531 391-10001

[praesidentin@tu-braunschweig.de](mailto:praesidentin@tu-braunschweig.de)

**Datum: xx.xx.2023**

## **Pflichtenübertragung nach dem Arbeitsschutzgesetz<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Frau / Herr NAME

nach dem Arbeitsschutzgesetz sind auch Universitäten verpflichtet, Arbeitsunfälle zu verhüten und für die Gesundheit ihrer Beschäftigten Sorge zu tragen sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz an der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) liegen originär in der Verantwortung des Präsidiums. Das Präsidium ist entsprechend seines Beschlusses vom 19.09.2018 und der Kenntnisnahme des Senats vom 24.10.2018 berechtigt, die ihm obliegenden Pflichten auf geeignete, d. h. fachkundige und zuverlässige Personen zu übertragen. Hiervon wird mit dieser Pflichtenübertragung Gebrauch gemacht. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch weiterhin beim Präsidium und ihren Mitgliedern, das in diesem Rahmen verpflichtet ist, gewisse Überprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig überprüft regelmäßig im Rahmen von Begehungen, ob eine Pflichtenübertragung erfolgt ist.

### **1 Übertragung von Aufgaben und Pflichten**

Hiermit übertrage ich, Professorin Dr. Angela Ittel, als Präsidentin der TU Braunschweig und im Namen des Präsidiums gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 der Vorschrift 1 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV V1) „Grundsätze der Prävention“ sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften

Ihnen, Frau / Herr NAME,

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG) vom 07.08.1996, zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl I S. 1474, 1537)

als in Ihrem Bereich fachkundige Person für Ihren Verantwortungsbereich im INSTITUT / EINRICHTUNG die hinsichtlich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes nachstehend aufgeführten Aufgaben und Pflichten. Sie haben diese im Rahmen Ihrer Weisungsbefugnisse gegenüber Ihren Mitarbeiter\*innen sowie betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung zu erfüllen, d. h. insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- 1.1 die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird; hierzu gehört auch die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen,
- 1.2 für Ihren Verantwortungsbereich Betriebsanweisungen erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten darüber unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- 1.3 die Beschäftigten vor Aufnahme neuer Tätigkeiten, bei besonderen Ereignissen und allgemein mindestens einmal jährlich über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen in einer Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit („Sicherheitsunterweisung“) informiert werden,
- 1.4 ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen,
- 1.5 notwendige persönliche Schutzausrüstungen – soweit erforderlich - angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,
- 1.6 festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- 1.7 eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelferinnen und Ersthelfer) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- 1.8 Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind und werden,
- 1.9 soweit notwendig, eine arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst wird,
- 1.10 die Vorschriften zum Umweltschutz, insbesondere zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie zur Einhaltung von Grenzwerten für Emissionen aller Art (z. B. Abwasser, Abluft, Stäube, Lärm) eingehalten werden.
- 1.11 Sie sich über den aktuellen Inhalt der für Ihren Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften informieren (siehe nachstehende Auflistung).

Rechtsvorschriften, die von allen Einrichtungen und Organisationseinheiten der TU einzuhalten sind, sind insbesondere

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- das Regelwerk der Landesunfallkasse Niedersachsen bzw. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als gesetzliche Unfallversicherung, insbesondere die
  - die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
  - Unfallverhütungsvorschriften
  - Informationen und Regeln
- die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)
- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit den Vorschriften zur Abfallentsorgung,
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere die regelmäßige Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte.

Weiterhin können je nach den speziellen Arbeitsbereichen in den Einrichtungen und Organisationseinheiten der TU weitere Rechtsvorschriften zu beachten sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) mit den zugehörigen Verordnungen,

- das Chemikaliengesetz (ChemG) mit den zugehörigen Verordnungen (z. B. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)),
- das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) mit der zugehörigen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und dem Regelwerk für den Lufttransport (IATA-DGR)
- das Gentechnikgesetz (GenTG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- die Biostoffverordnung (BioStoffV),
- das Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- die Tierseuchen-Erregerverordnung (TierSeuchErV)
- das Tierschutzgesetz (TierSchG)
- das Strahlenschutzgesetz (StrSchG) mit den zugehörigen Verordnungen (z. B. Strahlenschutzverordnung (StrSchV)),
- die technischen Regeln zu den genannten Gesetzen und Verordnungen,
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- Satzungen der Stadt Braunschweig (z. B. Abwassersatzung).

Sofern Räume, Geräte und sonstige Ressourcen gemeinschaftlich genutzt werden und Mitarbeiter\*innen nicht (nur) Ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, obliegen die o.g. Aufgaben und Pflichten der jeweiligen geschäftsführenden Leitung, es sei denn, der Institutsvorstand bzw. Seminarvorstand hat Anderweitiges beschlossen. Entsprechendes gilt für die Leiter\*innen der übrigen Einrichtungen und Organisationseinheiten der TU Braunschweig.

### **Hinweis:**

Die Verantwortlichkeit bezieht sich nicht auf die Behebung von Mängeln, deren Beseitigung anderen Organisationseinheiten der TU Braunschweig zentral (z. B. Gebäudemanagement Geschäftsbereich 3 für Mängel an Gebäuden und der Infrastruktur) oder ggf. beauftragten Dritten obliegt. Sie sind jedoch verpflichtet, bauliche Mängel dem Geschäftsbereich 3 schriftlich per Brief, E-Mail oder Ticketsystem bzw. der Störungsannahme unter der Telefonnummer 11 mitzuteilen.

## **2 Befugnisse**

Sie sind befugt, zur Erfüllung Ihrer oben genannten Aufgaben:

- 2.1 verbindliche Weisungen gegenüber Ihnen unterstellten Beschäftigten zu erteilen,
- 2.2 notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) im Rahmen des Budgets Ihrer Einrichtung bzw. Organisationseinheit zu tätigen. Sofern Anschaffungen notwendig sind, die den Rahmen Ihres Budgets überschreiten, bin ich zu informieren, um die entsprechende Entscheidung zu treffen.
- 2.3 Aufgaben nach Ziffern 1.1 - 1.11 gemäß Anlage 3 auf Mitarbeiter\*innen zu übertragen. Unabhängig von der Übertragung davon sind Sie verpflichtet, die Einhaltung der übertragenen Aufgaben zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

## **3 Beratung, Unterstützung und Fortbildung**

Sie werden bei Ihren Aufgaben insbesondere von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Betriebsärztlicher Dienst (Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt), der bzw. dem Beauftragten für das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM), der bzw. dem Beauftragten für die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF), dem Personalrat sowie je nach Art und Umfang der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten, Projektleiter\*innen und Beauftragten für die Biologische Sicherheit, vom Betriebsbeauftragten für Abfall, vom

Gefahrgutbeauftragten sowie von Ihren Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfern sowie Brandschutz- und Evakuierungshelfern unterstützt.

Erläuterungen zu den Ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten stehen Ihnen auf der Homepage der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Betriebsärztlicher Dienst unter dem Stichwort „Pflichtenübertragung“ zur Verfügung:

[www.tu-braunschweig.de/asiq/arbeitssicherheit/pflichtenuebertragung](http://www.tu-braunschweig.de/asiq/arbeitssicherheit/pflichtenuebertragung)

Sie erhalten dort eine Kurzinformation zu den Punkten 1.1 bis 1.11 dieses Schreiben als Anlage 1.

Umfassendere Hinweise zur Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der TU Braunschweig, die ebenfalls zu beachten sind, können Sie einsehen als Anlage 2.

Für die Pflichtenübertragung von Aufgaben auf Ihre Mitarbeiter\*innen gemäß Punkt 2.3 dieses Schreibens steht Ihnen als Anlage 3 ein Musterformular zur Verfügung.

Eine Übersicht zu Rechtsvorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz finden Sie als Anlage 4.

Herr Dr. Bollmeier steht Ihnen als Ansprechpartner (Tel. 4406, E-Mail [m.bollmeier@tu-braunschweig.de](mailto:m.bollmeier@tu-braunschweig.de)) zur Verfügung, falls Sie Fragen zu diesem Schreiben bzw. zur Umsetzung der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes haben sollten.

Die Übertragung der vorgenannten Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz auf Ihre Person wird mit Empfang dieses Schreibens wirksam. Dieses Schreiben nebst Nachweis der Zustellung an Sie per Cryptshare wird zu Ihrer Personalakte genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Angela Ittel  
Präsidentin



Dietmar Smyrek  
Vizepräsident für Personal, Finanzen  
und Hochschulbau